

- der Untersuchungsführer nicht von unüberprüften Einschätzungen einer Unschuld Beschuldigter ausgeht und dadurch erforderliche Aktivitäten bei der Feststellung der Wahrheit unterläßt.

Einseitigkeit und Voreingenommenheit des Untersuchungsführers ermöglichen keine objektive Aufklärung der Straftat.

Besonders gefährlich sind in der Untersuchungsarbeit Überzeugungen, die ausschließlich oder vorrangig durch Vorurteile und Voreingenommenheit konstituiert sind und die Ergebnisse der Beweisführung im konkreten Ermittlungsverfahren nicht oder nur am Rande berücksichtigen. Solche Konstellationen drücken sich häufig in pauschalen Urteilen aus - beispielsweise "der Beschuldigte ist ein Feind, also hat er die Straftat begangen" oder "der Beschuldigte ist moralisch verkommen, also muß er von der Gesellschaft isoliert werden". Vorurteile dieser Art sind in der Regel durch subjektiv einseitig verarbeitete Erfahrungen stark emotional verwurzelt und außerordentlich zählebig. Für solcherart überzeugte Untersuchungsführer ist der Beschuldigte häufig schon schuldig, bevor er überhaupt eine Erklärung abgegeben hat. Die Tätigkeit des so voreingenommenen Untersuchungsführers im Ermittlungsverfahren und insbesondere in der Vernehmung des Beschuldigten beschränkt sich deshalb ausschließlich oder zumindest hauptsächlich darauf, dem Beschuldigten um jeden Preis eine Straftat nachzuweisen. In gleicher Weise wirkt das Abgleiten eines Untersuchungsführers in primitiven Personenhaß gegen den Beschuldigten. Dieses führt grundsätzlich zur Unobjektivität und verhindert durch ausschließliche Konfrontation die Erkenntnis und Nutzung taktisch günstiger Möglichkeiten, wahre Aussagen zu erhalten.

Es ist offensichtlich, daß durch Vorurteile konstituierte Überzeugungen des Untersuchungsführers nicht der Feststellung der objektiven Wahrheit im Ermittlungsverfahren dienen und deshalb entschieden bekämpft werden müssen.